

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1096
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2910

KARL kommt auch nach Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Der Bundesrat hat den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses abgelehnt, eine grundlegende Überarbeitung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) durch die Bundesregierung ggü. der EU-Kommission und dem EU-Parlament zu verlangen. Bestandteil der Forderung nach Überarbeitung war ein zeitlicher Aufschub der verbindlichen Umsetzung der KARL in nationales Recht um ein weiteres Jahr. Hintergrund der politischen Diskussion ist die im Jahr 2025 in Kraft getretene EU-Richtlinie, die bis Mitte 2027 in nationales Recht umzusetzen ist. Wesentlicher Bestandteil der KARL ist die sog. erweiterte Herstellerverantwortung, insbesondere aus der Pharma- und Kosmetikbranche, für die durch ihre Produkte bedingten Belastungen des Abwassers. Durch deren Verursachung von Mikroschadstoffen in Gewässern sollen sich diese Hersteller zukünftig zu 80 % an der Finanzierung der zu ihrer Beseitigung notwendigen sog. vierten Reinigungsstufe von Kläranlagen beteiligen.

1. Wie hat das Land Brandenburg bei der Ablehnungsentscheidung abgestimmt und welche Bewertung lag diesem Votum des Landes Brandenburg im Bundesrat zugrunde?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung a) nach einer Überarbeitung der KARL und b) nach einer zeitlichen Verschiebung für deren verbindliche Umsetzung in nationales Recht?

Zu den Fragen 1 und 2: Das Land Brandenburg hat bei der Abstimmung im Bundesrat über das etwaige Verlangen einer Überarbeitung und eines Aufschubs der nationalen Umsetzung der europäischen Kommunalabwasserrichtlinie durch die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament jeweils mit Nein gestimmt. Den Voten lag die Bewertung zugrunde, dass die europäische Kommunalabwasserrichtlinie zum Erreichen der Ziele des Gewässerschutzes nicht geöffnet werden sollte, die in der Richtlinie vorgegebene erweiterte Herstellerverantwortung zur anteiligen Finanzierung des Baus und Betriebs vierter Reinigungsstufen bestehen bleiben und seitens des Bundes unter Mitwirkung der Länder alles dafür getan werden sollte, um einen möglichst unbürokratisch gestalteten Festsetzungsalgorithmus bezüglich der Ausgestaltung und Abwicklung der erweiterten Herstellerverantwortung in den Mitgliedstaaten, und so auch in Deutschland, zu etablieren.

3. Wie viele Einrichtungen zur schadlosen Abwasserbeseitigung i.S.d. § 56 WHG i.V.m. §§ 64, 66 BbgWG unterfallen nach Ansicht der Landesregierung unter das Nach-/Aufrüstungsgebot der KARL mit einer vierten Reinigungsstufe?

Zu Frage 3: Die vierte Reinigungsstufe wird für alle Klärwerke mit einer Ausbaugröße ab 150 000 Einwohnerwerte bis zum Jahre 2045 verpflichtend eingeführt. Dies betrifft die im Land Brandenburg gelegenen sechs Klärwerke Cottbus, Münchehofe, Schönerlinde, Stahnsdorf, Wansdorf und Waßmannsdorf. Für Klärwerke mit einer Ausbaugröße ab 10 000 und weniger als 150 000 Einwohnerwerte ergibt sich die Notwendigkeit eines Ausbaus nach Durchführung einer Risikobewertung. Die Methodik der Risikobewertung wird derzeit vom Bund unter Mitwirkung der Länder erst noch entwickelt und soll in den von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Kommunalabwasserrichtlinie noch vorzugebenden Durchführungsrechtsakt miteinfließen. Vor diesem Hintergrund kann die Anzahl der in den Ländern – und so auch der im Land Brandenburg – betroffenen Kläranlagen derzeit noch nicht abschließend abgeschätzt werden kann.

4. Mit welchem (grob geschätzten) finanziellen Aufwand rechnet die Landesregierung für die Durchführung der Nach-/Aufrüstung i.S.d. KARL mit einer vierten Reinigungsstufe im Land Brandenburg?

Zu Frage 4: Die konkreten Kosten für die Durchführung der Nach-/Aufrüstung der im Land Brandenburg gelegenen Klärwerke mit einer vierten Reinigungsstufe sind noch nicht bezifferbar. Sie hängen unter anderem auch davon ab, wie viele Kläranlagen mit einer Ausbaugröße ab 10 000 Einwohnerwerten zusätzlich zu den Kläranlagen ab 150 000 Einwohnerwerten (EW) mit einer vierten Reinigungsstufe ausgebaut werden müssen. Die Folgen-schätzung aus dem Jahr 2022 der Europäischen Kommission ermittelte die Kosten anhand bisher ausgebauter Kläranlagen sowie einer Vorabkalkulation des notwendigen Ausbaus. Diese wurde im Dezember 2025 aktualisiert (JRC-Kostenstudie 2025) (<https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC144745>).

5. Welche Mechanismen zur Sicherstellung und Beitreibung der 80 %-igen Kostenbeteiligung der Hersteller von Mikroschadstoffen für die Refinanzierung nach Frage 4 sieht die Landesregierung derzeit a) auf der Ebene des Landes und b) auf der Ebene der Aufgabenträger i.S.d. § 56 WHG i.V.m. §§ 64, 66 BbgWG?

Zu Frage 5: Die Ausgestaltung der nach Artikel 9 der europäischen Kommunalabwasserrichtlinie vorgegebenen erweiterten Herstellerverantwortung ist noch bundesgesetzlich zu regeln. Hierfür hat das Bundesumweltministerium ein Gutachten vergeben, dessen Ergebnisse noch nicht vorliegen. Darum kann die Landesregierung derzeit weder für das Land Brandenburg noch für die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden, Zweckverbände und Ämter entsprechende Mechanismen zur Ausgestaltung und Abwicklung der Herstellerverantwortung vorgeben. Die Landesregierung wird sich in das Gesetzgebungsverfahren des Bundes einbringen und dabei die Belange der kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung berücksichtigen. Ebenso haben die Kommunen die Möglichkeit, ihre Belange über die kommunalen Spitzenverbände in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Generell stellt die Abwicklung der erweiterten Herstellerverantwortung sowohl für die kommunalen Aufgabenträger als auch für die zuständigen Behörden eine zusätzliche Aufgabe dar, weswegen die Landesregierung darauf hinwirken wird, dass die Prozesse so unbürokratisch und zeiteffizient wie möglich umgesetzt werden können.

6. Welche rechtliche und/oder verwaltungsseitige Hilfestellung beabsichtigt die Landesregierung für die im Land Brandenburg zumeist kommunalen Träger der Anlagen zur schadlosen Abwasserbeseitigung i.S.d. § 56 WHG i.V.m. §§ 64, 66 BbgWG bei der a) Umsetzung der technischen Maßgaben der KARL und b) bei der Durchsetzung der anteiligen Herstellerbeteiligung?

Zu Frage 6: Die Landesregierung unterstützt die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bereits. Gemäß § 126 Absatz 3 Satz 1 und 2 BbgWG wirkt das Wasserwirtschaftsamt im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen mit und unterstützt bei Bedarf die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung als wissenschaftlich-technische Fachbehörde. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die sich aus der Umsetzung der europäischen Kommunalabwasserrichtlinie in nationales Recht ergebenden emissions- und immissionsbezogenen Fragestellungen. Bezüglich der etwaigen rechtlichen und/oder verwaltungsseitigen Hilfestellung der Landesregierung bei der Durchsetzung der anteiligen Herstellerbeteiligung wird auf die Antwort der Frage 5 verwiesen.

7. In welchem Umfang (Entgelthöhe) und mit welchem zeitlichen Einwirkungshorizont rechnet die Landesregierung beim Entgeltniveau für die Kosten der schadlosen Abwasserbeseitigung durch die Umsetzung der Maßnahmen der KARL durch die Träger der Abwasserbeseitigung a) bei Durchsetzung der richtliniengemäßen Herstellerbeteiligung i.H.v. 80 % und b) insgesamt?

Zu Frage 7: Die Kalkulation und Festlegung der Abwasserentgelte erfolgen durch die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden, Zweckverbände und Ämter. Da noch keine abschließende Kostenschätzung vorliegt (siehe Antwort der Frage 4) und die Zusammensetzung und Anteile der Abwasserentgelte zudem auch abhängig von der betrachteten Kläranlage, der Größe des Kanalnetzes und der Anzahl der angeschlossenen Einwohner sind, dürften Prognosen der kommunalen Träger der Abwasserbeseitigung über den Anteil der übrigen Investitions- und Betriebskosten (nach Abzug der mindestens 80 Prozent aus der erweiterten Herstellerverantwortung) an den Abwasserentgelten derzeit nur sehr schwer möglich sein.